

Burgdorf, 11. Juli 2024 lg

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Änderung des Gesetzes über die Enteignung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern eingeladen worden, an der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Enteignung (EntG) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zur Folge wie folgt:

Ausgangslage

Am 13. Juni 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Wandfluh (255-2021) «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» und beauftragte den Regierungsrat, die kantonalen Entschädigungsansätze bei Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland anzupassen. In diesen Fällen soll in Zukunft mindestens das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entschädigt werden. Mit der geforderten Ergänzung mit einem neuen vierten Absatz zu Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung, soll dieser parlamentarische Auftrag umgesetzt werden. Dafür sprach sich der Grosse Rat mit einer deutlichen Mehrheit aus.

Nach Art. 26 Abs. 2 BV gilt: «Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt». In Art. 24 Abs. 2 der KV ist beinahe derselbe Wortlaut, mit analogem Sinn enthalten. Das heisst, dass Enteignete in wertmässiger Hinsicht gleich zu stellen sind, wie wenn sie nicht enteignet worden wären, was sowohl eine Schlechter- als auch eine Besserstellung ausschliesst.

Mit der betreffenden Ergänzung des kantonalen Enteignungsgesetzes will der Grosse Rat erreichen, dass folgende Missstände behoben werden: Die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland sind auf kantonaler Ebene so niedrig, dass es sich lohne, wenn immer möglich landwirtschaftliches Kulturland zu enteignen. Für landwirtschaftliches Kulturland werde im Kanton Bern zwischen 2.- bis 9.- CHF/m² bezahlt. Nur für guten fruchtbaren Boden werde in seltenen Fällen 10.- CHF/m² entrichtet. Selbst die 10.- CHF/m² entsprechen nur einem Bruchteil dessen, was für Bauland bezahlt wird. Beispielsweise ist im Kanton Zug der Preis für den Erwerb von Land in der Landwirtschaftszone für kantonale Bauvorhaben auf 80.- CHF/m² festgelegt. Der Schutz des Kulturlands leidet unter den zu tiefen Ansätzen. Durch eine höhere Entschädigung könnte sichergestellt werden, dass mit Kulturland sorgfältiger und rücksichtsvoller umgegangen wird. Auf Bundesebene ist die Vergütung des dreifachen Schätzpreises verankert worden. Bei Enteignungen von Kulturland durch den Bund wird seit dem 1. Januar 2021 das Dreifache des

ermittelten Höchstpreises bezahlt, bei Enteignungen durch den Kanton Bern nur das Einfache. Dies kann zu stossenden Ergebnissen führen. Diese Ungleichheit kann nur mit einer Angleichung der kantonalen Regelung an die Bundesregelung korrigiert werden.

Stellungnahme

Zum Schutz des Kulturlandes und der Fairness halber müssen die Entschädigungen bei Enteignungen höher angesetzt werden, denn ein Realersatz des enteigneten Kulturlandes ist heute praktisch unmöglich. Da bei Projekten auf enteignetem Grund die Kosten für die Bodenbeschaffung fast immer einen geringen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, werden dadurch auch kaum je wichtige Infrastrukturprojekte verhindert. Ob die harte Regelung der dreifachen Höhe der Entschädigung die beste Lösung ist, ist fraglich. Allerdings erachten wir die Gleichsetzung der Regelung auf der Ebene des Bundes und des Kantons als sinnvoll. Der Bund hat mit der Anpassung des EntG die Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmungen vorgegeben. Da es sich bei der Höhe der Entschädigung um eine Mindestgrenze handelt, können fallweise ohne weiteres auch höhere Entschädigungen vereinbart werden.

Fazit

Den vorgeschlagenen Änderungen des (kantonalbernerischen) Gesetzes über die Enteignung ist zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

Digitale Übermittlung «E-Mitwirkung»

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates